

**Reimerstwiete 2
20457 Hamburg**

Telefon: 040/361 37 - 225

Telefax: 040/361 37 - 204

Stand: 28.12.2006

Merkblatt

Schiffsbesetzung auf Handelsschiffen unter deutscher Flagge

Die Besetzung von Schiffen unter deutscher Flagge richtet sich nach der Schiffsbesetzungsverordnung vom 26.08.1998, BGBl. I S. 2577, in der Fassung vom 27.10.2006, BGBl. I S. 2403.

Nach der Schiffsbesetzungsverordnung hat der Reeder sein Schiff so zu besetzen, dass

1. die Schiffssicherheit,
2. der sichere Wachdienst,
3. die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes,
4. die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an Bord sowie
5. die sprachliche Verständigung der Besatzung untereinander

gewährleistet ist.

Die Schiffsbesetzungsverordnung unterscheidet nicht zwischen deutschen Erstregister und dem deutschen Internationalen Seeschiffsregister (ISR). Die gelten daher unterschiedslos für beide Register.

Für die Erteilung des Schiffsbesetzungszeugnisses ist die See-BG zuständig. Grundlage für das Schiffsbesetzungszeugnis ist der Vorschlag des Reeders für eine sichere Schiffsbesetzung, der von der See-BG geprüft wird. Eine gesetzlich vorgeschriebene Regelbesetzung gibt es seit der Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung im Jahre 1998 nicht mehr. Das Antragsformular für das Schiffsbesetzungszeugnis ist unter www.see-bg.de/einflaggung als ausfüllbares Word-Dokument herunterladbar.

Ansprechpartner

- Herr Kapitän Borstelmann, Tel.: 040/361 37-225, uwe.borstelmann@see-bg.de oder
- Herr Kapitän Wessels, Tel.: 040/361 37-229

Übersicht über dieses Merkblatt:

- Informationen über die Besetzung mit Kapitän, Schiffsoffizieren und Schiffsmechaniker
- Finanzielle Fördermittel des Bundes
- Anerkennung als Ausbildungsschiff für die Schiffsmechaniker-Ausbildung
- Nationalitätenerfordernisse der Schiffsbesetzungsverordnung
- Flexibilisierungsmöglichkeiten im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“

Hauptverwaltung

Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg
Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg
Tel. 040/36 13 7-0, FAX 040/36 13 77 70

Besuchszeiten

Mo. - Mi. 8.00 - 15.00 Uhr
Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 13.30 Uhr

Bei Zahlungen bitte immer unser Aktenzeichen angeben

| | | |
|---------------------|------------------|------------------|
| HSH Nordbank AG | (BLZ 200 500 00) | Nr. 103 911 000 |
| Hamburger Sparkasse | (BLZ 200 505 50) | Nr. 1280/166 008 |
| Postbank Hamburg | (BLZ 200 100 20) | Nr. 476 13- 200 |

Kapitän

Auf einem Schiff unter deutscher Flagge muss der Kapitän entweder deutscher Staatsangehöriger oder Unionsbürger sein. Als Unionsbürger muss er an einem Lehrgang über deutsche Seerechtsvorschriften in deutscher Sprache teilgenommen haben.

Der Bund gewährt zur Zeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 16.700,- € für einen deutschen Kapitän zur Senkung der Lohnnebenkosten auf einem Handelsschiff unter deutscher Flagge mit einer Größe über BRZ 3.000 (unter BRZ 3000: 13.000,- € Zuschuss). Weitergehende aktuelle Informationen und Antragsformulare sind bei der PwC Deutsche Revision AG unter www.pwc.de unter dem Suchwort: „Schiffahrtförderung“ abrufbar oder telefonisch bei PwC, Herr Nodorp, Tel.: 040/63 78-14 24.

Schiffsoffiziere

Für deutsche Schiffsoffiziere oder Offiziere aus den alten EU-Mitgliedsstaaten auf Schiffen unter deutscher Flagge zahlt Bund zur Zeit einen jährlichen Zuschuss von 12.200,- bis 15.400,- € je nach Schiffsgröße und Dienstrang. Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie ebenfalls bei PwC.

Sind auf dem Arbeitsmarkt keine deutschen oder EU-/EWR-Schiffsoffiziere verfügbar, können diese durch Offiziere aus einem Drittstaat ersetzt werden. Das nachfolgend beschriebene Verfahren ist zunächst bis zum 31.12.2007 befristet.

a) Zusätzliche Ausbildungsverpflichtung

Für den Fall, dass keine deutschen/EU-/EWR-Schiffsoffiziere verfügbar sind, müssen 2 Auszubildenden-Stellen für jeden zu ersetzenden Offizier geschaffen werden. Davon muss mindestens 1 Stelle mit einem Schiffsmechaniker-Auszubildenden besetzt werden. Die andere Stelle kann wahlweise besetzt werden mit:

- einem Praktikanten Schiffsbetriebstechnischer Assistent (SBTA),
- einem Praktikums-Studenten der Fachhochschule/Fachschule für Seefahrt,
- einem Offiziersassistenten,
- einem Facharbeiter der Metall- und Elektrotechnik,
- einem Praktikanten aus der Marine.

Der Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Ausbildungsverpflichtung erfolgt über die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt (BBS), Tel.: 04 21/1 73 67-0, www.berufsbildung-see.de

Bei Ersetzen der deutschen/EU-/EWR-Schiffsoffiziere durch 2 Auszubildenden-Stellen ist das Schiffsbesatzungszeugnis durch die See-BG entsprechend zu ändern.

b) Einfacher Nachweis für die Nichtverfügbarkeit von deutschen/EU-Schiffsoffizieren

Der Nachweis, dass keine deutschen oder EU-/EWR-Schiffsoffiziere verfügbar sind, ist einfach. Es reicht aus, dass in der Statistik der Zentralen Heuerstelle Hamburg die Verfügbarkeit verneint wird. Diese Statistik wird alle 14 Tage aktualisiert und ist unter www.arbeitsagentur.de unter der Stichwortsuche: „Heuerstelle“, dann auf den Seiten der Zentralen Heuerstelle Hamburg im Bereich „Link und Dateiliste“ abrufbar. Der Nachweis in Form der Statistik der Zentralen Heuerstelle darf bei Beantragung des Schiffsbesatzungszeugnisses nicht älter als 15 Tage sein. Die Zentrale Heuerstelle Hamburg ist unter Tel.: 040/24 85-13 13 erreichbar.

c) Befristetes Schiffsbesatzungszeugnis

Liegt zum Zeitpunkt der Beantragung des Schiffsbesatzungszeugnisses noch kein Nachweis über die Schaffung der 2 zusätzlichen Auszubildenden-Stellen vor, wird ein auf 6 Monate befristetes Schiffsbesatzungszeugnis erteilt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Reeder schriftlich gegenüber der Schiffssicherheitsabteilung der See-BG verpflichtet, die geforderten 2 Auszubildenden-Stellen innerhalb von 6 Monaten zu schaffen. Der Antrag ist schiffsgebunden und kann nach Ablauf der Gültigkeit des vorläufigen Zeugnisses nicht wiederholt werden.

d) Anerkennung als Ausbildungsschiff

Die Ausbildung von Schiffsmechanikern ist nicht mehr wie früher an das Führen der deutschen Flagge gebunden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsschiff für die Schiffsmechaniker-Ausbildung sind:

- Sitz des ausbildenden Unternehmens im Inland
- Anwendung deutschen Rechts auf das Ausbildungsverhältnis
- Flaggenstaat des Schiffes ist Vertragsstaat der völkerrechtlichen Vereinbarungen der IMO und ILO
- Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus wie in einem Mitgliedsstaat der EU in bezug auf Arbeits-, Sozial- und Jugendschutzrecht
- Schriftliche Erklärung der zuständigen Behörde des Flaggenstaates, dass die Durchführung der Berufsausbildung überwacht wird
- Klassifizierung des Ausbildungsschiffes durch anerkannte Klassifizierungsgesellschaft (GL, DNV, BV, ABS, LR)
- 2 deutschsprachige Ausbilder an Bord, die mit der Ausbildung beauftragt worden sind, von denen einer ein Schiffsmechaniker sein soll

Die Anerkennung eines Ausbildungsschiffes erfolgt durch die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt (BBS), Tel.: 04 21/1 73 67-0, www.berufsbildung-see.de.

Die 2 Ausbildungsplätze können auch in Ausbildungsgemeinschaften mit anderen Reedereien geschaffen werden. In diesem Fall sind der BBS die Namen der Auszubildenden sowie der Ausbildungsschiffe mitzuteilen.

Schiffsmechaniker







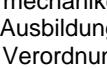



Gemäß der Schiffsbesatzungsverordnung können Schiffsmechaniker durch andere Besatzungsmitglieder ersetzt werden. Die genauen Voraussetzungen richten sich danach, ob noch genügend ausreichend arbeitssuchende Schiffsmechaniker auf dem inländischen Arbeitsmarkt verfügbar sind oder nicht. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Angaben unter der Tabelle auf der nächsten Seite sowie in der Übersicht am Ende dieses Merkblattes.

Bei Ersetzen des Schiffsmechanikers ist das Schiffsbesatzungszeugnis durch die See-BG entsprechend zu ändern.

Schiffsmechaniker können auch Nicht-deutsche/Nicht-EU-Staatsangehörige sein. Die Ausbildung muss jedoch nach der deutschen Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung erfolgt sein.

Der Bund zahlt zur Zeit einen einmaligen Zuschuss für die Schaffung eines Schiffsmechaniker-Ausbildungsplatzes in Höhe von 25.500,- € . Der Verband Deutscher Reeder (VDR) bezuschusst zusätzlich jeden Ausbildungsplatz mit 10.000,- € für eigene Mitgliedsunternehmen. Antragsformulare und aktuelle Informationen über die Förderung durch den Bund sind bei der PwC Deutsche Revision AG unter www.pwc.de unter dem Suchwort: „Schifffahrtförderung“ abrufbar oder telefonisch bei PwC, Herr Nodorp, Tel.: 040/63 78-14 24.

Nationalitätenerfordernisse nach der Schiffsbesetzungsverordnung auf Schiffen unter deutscher Flagge

| Schiffsgröße in BRZ | Kapitän ¹⁾ | | Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes ²⁾ | | Schiffsmechaniker (gem. Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung) | Ein weiteres Besatzungsmitglied des Decks- oder des Maschinendienstes mit Wachbefähigung ³⁾ |
|---------------------|--|--|--|---|--|--|
| |  oder  |  oder  |  oder  |  oder  |  oder  | |
| ≤ 500 | 1 | | - | | - | - |
| > 500 ≤ 1600 | 1 | | 1 | | - | - |
| > 1600 ≤ 3000 | 1 | | 1 | | 1 oder 1 (gilt nur für Maschinenleistungen über 750 kW) | |
| > 3000 ≤ 8000 | 1 | | 1 | | 1 | 1 |
| > 8000 | 1 | | 2 | | 1 | 1 |



= Deutsche Staatsangehörige



= Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR = Norwegen, Island, Fürstentum Liechtenstein)

¹⁾ Unionsbürger als Kapitän müssen an einem Lehrgang über deutsche Seerechtsvorschriften in deutscher Sprache teilgenommen haben.

²⁾ Nautische und/oder technische Schiffsoffiziere müssen Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses sein.

³⁾ Besatzungsmitglied ist ein Schiffsoffizier oder Schiffsmann.

Ersetzungsmöglichkeiten im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“

Im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“ können deutsche/EU-Schiffsoffiziere und/oder Schiffsmechaniker ersetzt werden, wenn zugleich Ausbildungsplätze geschaffen werden:

1. Schiffsoffiziere

Für jeden zu ersetzenden deutschen/EU-Schiffsoffizier müssen 2 Auszubildendenplätze (davon eine Schiffsmechaniker-Auszubildendenstelle) eingerichtet werden.

2. Schiffsmechaniker

A. Schiffsmechaniker **nicht** auf dem inländischen seemännischen Arbeitsmarkt verfügbar:

- a) Ersetzen entweder durch ein anderes wachbefähigtes Besatzungsmitglied, das Deutscher oder EU-Staatsangehöriger sein muss
- b) oder durch einen Schiffsmechaniker-Auszubildenden im 2. oder 3. Ausbildungsjahr.

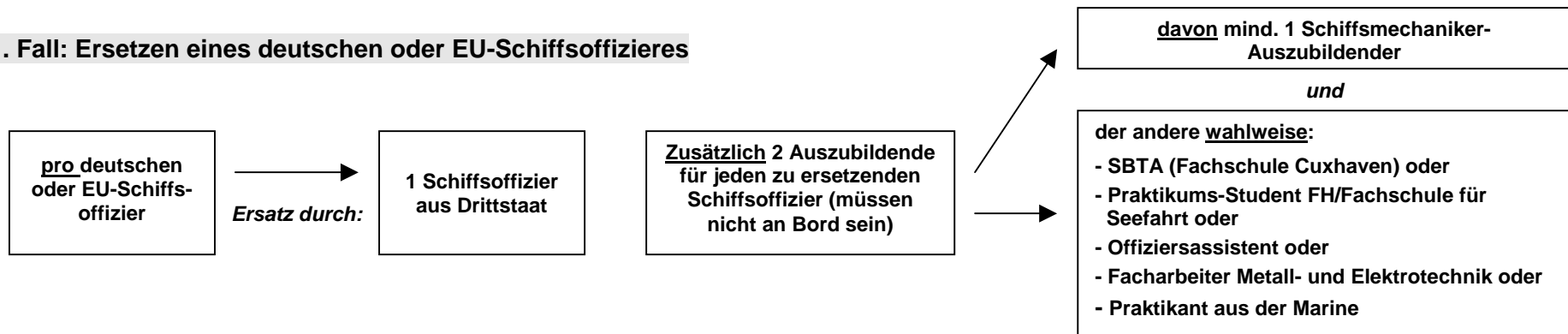
B. Schiffsmechaniker auf dem inländischen seemännischen Arbeitsmarkt verfügbar:

Ersetzen durch einen Schiffsmechaniker-Auszubildenden im 2. oder 3. Ausbildungsjahr

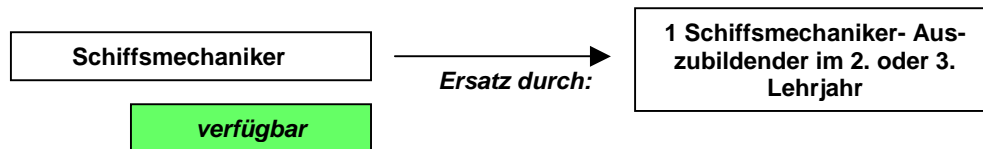
Ersetzungsmöglichkeiten EU-Schiffsoffiziere und Schiffsmechaniker im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“

Die Verfügbarkeit von Schiffsmechanikern richtet sich nach der alle 14 Tage aktualisierten Statistik der Zentralen Heuerstelle Hamburg (www.arbeitsagentur.de) unter Stichwortsuche: „Heuerstelle“, dann im Bereich: „Link und Dateiliste“).

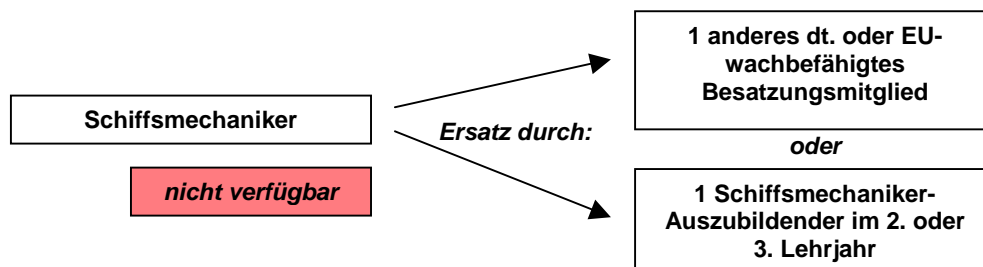
1. Fall: Ersetzen eines deutschen oder EU-Schiffsoffiziers



2. Fall: Ersetzen eines Schiffsmechaniker, wenn noch auf dem Arbeitsmarkt verfügbar



3. Fall: Ersetzen eines Schiffsmechanikers, wenn nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt verfügbar



Diese Übersicht stellt eine vereinfachte Darstellung dar.